



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
32 - Ordnungsamt

Vorlagen-Nummer

347/05

1

Sitzungsvorlage

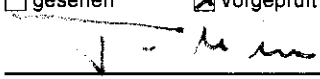
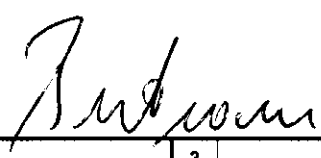
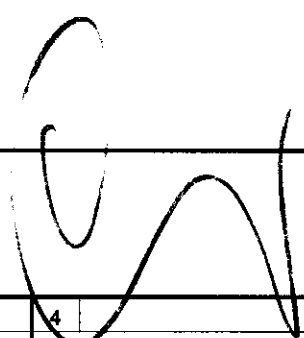
Datum: 04.01.2006

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	18.01.2006	
2.				
3.				
4.				

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung von Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung von Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Eschweiler.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ gesehen ☒ vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

I. Sachverhalt:

Die Stadt Eschweiler ist Brandschutzdienststelle im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) und nimmt als solche die Aufgaben der Brandschau gem. § 6 Abs. 2 FSHG durch eigene hauptamtliche Kräfte der Feuerwehr wahr.

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.09.2002 die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Eschweiler beschlossen.

Diese Satzung ist insofern überarbeitungsbedürftig, als nunmehr Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes die Amtshandlungen durchführen, deren Personalkosten bisher nicht im Gebührentarif erfasst waren, andererseits sich die Aufgabenstellung teilweise dahingehend erweitert hat, dass zukünftig auch sonstige brandschutztechnische Leistungen wie z.B. die Anfertigung von Stellungnahmen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens auf Antrag erbracht werden können. Die Abrechnung dieser Leistungen ist bisher in der Satzung nicht vorhanden.

Die als Anlage 2 beigefügte Synopse stellt die bisherige und die zukünftige Satzung mit Erläuterungen gegenüber.

Die der Kalkulation der Personalkosten zugrunde gelegten Werte entsprechen den Empfehlungen des KGSt-Berichtes Nr. 4/2004, ergänzt durch Personalkostentabellen mit den Werten für 2005/2006, herausgegeben von der KGSt am 01.08.2005. Daraus errechnet sich der Mittelwert für Beamte des mittleren und des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes auf 50,00 €. Bereits bei der Beschlussfassung durch den Rat im Jahre 2002 waren die Empfehlungen der KGSt angewendet worden. Bis zur Einführung der KLR für den Bereich der Feuerwehr sollte dies auch so weiter beibehalten bleiben.

II. Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die Vereinnahmung der Gebühren und Entgelte erfolgt bei H.St. 1.13000.110000. Einnahmesteigerungen sind von der Verwaltung bei den Haushaltsvoranschlägen für den Haushaltsentwurf 2006 eingeplant.

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung von Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Eschweiler vom _____

Aufgrund des § 41 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 6 des Gesetzes über den Feuer- und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und des § 2 Abs. 3 des Gebüh- rengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Brandschau und brandschutztechnische Leistungen

Die Stadt Eschweiler ist Brandschutzdienststelle im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 FSHG und nimmt als solche die Aufgaben der Brandschau wahr. Daneben können auf Antrag Leistungen auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens erbracht werden.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichts- behörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
- c) zur Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhe- bung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Entgeltpflichtige Leistungen

Leistungen auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich bestellt worden und mit der Anfertigung einer schriftlichen Stellungnahme verbunden sind, sowie spezielle Schulungsmaßnahmen, die über die Aufgaben gem. § 1 i. V. m. § 8 FSHG hinausgehen, sind entgeltpflichtig.

§ 4

Gebühren- und Entgeltmaßstab

(1) Die Gebühren und Entgelte werden nach der Dauer der Handlung und nach der Zahl der notwen- dig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Neben den Gebühren und Entgelten können auch Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Bemessung der Gebühren und Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufge- führten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 5

Auslagenersatz

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Handlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 6

Zeitliche Folge der Brandschau

Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefahrengrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabschnitten von längstens fünf Jahren durchzuführen.

§ 7

Gebühren- und Entgeltschuldner, Gebührenbefreiung

(1) Gebührenschildner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Objektbesichtigung beantragt. Mehrere Personen haften als Gesamtschildner.

(2) Entgeltschildner für Leistungen gem. § 3 ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie erfolgt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend

(3) Gebührenbefreiung für Amtshandlungen besteht unter den Voraussetzungen des § 8 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit von Gebühren und Entgelten

(1) Die Gebühren- bzw. Entgeltschild entsteht mit Beendigung der Leistung. Gebühren und Entgelte werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

(2) Die Leistungen nach § 3 der Satzung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund übergeordneten öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Eschweiler vom 19.09.2002 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung

Gebühren- und Entgeltsätze

Für die Bemessung der Gebühren und Entgelte nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung von Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Eschweiler vom _____ gelten folgende Sätze:

1. Durchführung der Brandschau oder einer Nachschau am Objekt durch einen Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes nach Dauer der Amtshandlung:
je angefangene Stunde pauschal 50,00 €,
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau durch einen Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes entsprechend dem Arbeitsaufwand:
je angefangene halbe Stunde pauschal 25,00 €,
3. jede An- und Abfahrt zu bzw. von einem Objekt pauschal 25,00 €,
4. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag:
je angefangene Stunde pauschal 50,00 €.
5. Leistungen gem. § 3:
 - 5.1 schriftlich erteilte Stellungnahmen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens:
je angefangene 1/2 Stunde 25,00 €,
 - 5.2. Sonstige Leistungen, die unter den Nummern 1 – 4 oder 5.1 nicht erfasst sind (z.B. Erstellung von Feuerwehr-Einsatzplänen, Brandschutzordnungen, Feuerwehr-Laufkarten, Abnahme von Brandmeldeanlagen usw.) je angefangene halbe Stunde pauschal 25,00 €,
6. Prüfung von Feuerwehr-Schlüsseldepots je Prüfung 25,00 €,
7. Schulungsmaßnahmen gem. § 3 der Satzung:
bis zu einer Teilnehmerzahl von 10 Personen je angefangene Stunde 100,00 €,
über 10 Personen je angefangene Stunde 150,00 €.
8. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.

Anlage 2 zur Satzung

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebühren- und Entgeltsätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung von Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Eschweiler vom _____

Kennziffer	Objekte
	Pflege- und Betreuungsobjekte
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheime sowie Seniorenresidenzen o.ä.
003	Gebäude für hilfsbedürftige Personen (einschl. Wohnheime und Kinderheime)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte, Tagespflegeeinrichtungen und Landschulheime
	Übernachtungsobjekte
007	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten) sowie Pensionen
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
010	Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPIVO)
	Versamlungsobjekte nach Versammlungsstätten-Verordnung (VstättVO) und Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)
011	Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen (ab 50 Personen)
012	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 50 Personen)
013	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
014	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Personen)
015	Schank-/Speisewirtschaften
016	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 500 qm
	Unterrichtsobjekte
017	Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
018	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die BASchulR nicht gelten
019	Unterrichtsräume (ab 50 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
020	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig
	Hochhausobjekte und Wohngebäude in mittlerer Höhe mit besonderer Gefährdung
021	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochHVO) und Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen
	Verkaufsobjekte
022	Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO)
023	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
024	Verkaufsstätten, für die die VkVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
025	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
	Verwaltungsobjekte
026	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 2000 qm Nutzfläche
027	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
	Ausstellungsobjekte und dauerhaft genutzte Ausstellungsräume
028	Museen
029	Messegebäude
	Garagen
030	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
031	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm
	Gewerbeobjekte

Kennziffer	Objekte
032	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
033	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 500 qm
034	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
035	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
036	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)/ Chemikaliengesetz (ChemikalienG) / Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliche Amt für Umweltschutz (StUA) genehmigt wurden
037	Betriebe in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 150 qm
038	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF / Druckbehälter VO / ChemikalienG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
039	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
040	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
041	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
042	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
043	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
044	Hochregallager
045	Verkaufsstätten und Gewerbeobjekte, die unmittelbar an anderweitige Nutzungen anschließen bei besonderer Gefährdung
	Sonderobjekte
046	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
047	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 3000 cbm umbauten Raum
048	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
049	Unterirdische Verkehrsanlagen
050	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
051	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
052	Bahnhöfe
053	Flugplätze

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den

Bertram
Bürgermeister

Anlage 1 zur Vorlage 347/05 – „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung von Brand-schauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Eschweiler“

Alt	NEU	Erläuterung
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Eschweiler Satzung vom 19.09.2002; in Kraft getreten am 01.10.2002 Aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), der §§ 7, 41 Abs.1 Satz 2 Buchst. f) und i) und § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW. S. 811), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) und des § 2 Abs. 3 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.09.2002 folgende Satzung beschlossen:	Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung von Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Eschweiler vom _____ Aufgrund des § 41 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), der §§ 7 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:	<i>Sonstige brandschutztechnische Leistungen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens können zukünftig auf Antrag erbracht werden.</i> <i>Aktualisierung der Präambel</i>

§ 1

Zweck der Brandschau

(1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) zur Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen
- im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1.

§ 1

Brandschau und brandschutztechnische Leistungen

Die Stadt Eschweiler ist Brandschutzdienststelle im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 FSHG und nimmt als solche die Aufgaben der Brandschau wahr. Daneben können auf Antrag Leistungen auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens erbracht werden.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) zur Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Neben den Gebühren können auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 3

Entgeltpflichtige Leistungen

Leistungen auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich bestellt worden und mit der Anfertigung einer schriftlichen Stellungnahme verbunden sind, sowie spezielle Schulungsmaßnahmen, die über die Aufgaben gem. § 1 i. V. m. § 8 FSHG hinausgehen, sind entgeltpflichtig.

§ 4

Gebühren- und Entgeltmaßstab

(1) Die Gebühren und Entgelte werden nach der Dauer der Handlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Neben den Gebühren und Entgelten können auch Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Bemessung der Gebühren und Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 5

Auslagenersatz

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Handlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

neu Entgelte für brandschutztechn. Leistungen

§ 5

Zeitliche Folge der Brandschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Eschweiler unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der gem. § 2 Abs. 1 Buchst. c) eine Objektbesichtigung beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Zeitliche Folge der Brandschau

Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefahrenggrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabschnitten von längstens fünf Jahren durchzuführen.

§ 7

Gebühren- und Entgeltschuldner, Gebührenbefreiung

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Objektbesichtigung beantragt. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

(2) Entgeltschuldner für Leistungen gem. § 3 ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie erfolgt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Gebührenbefreiung für Amtshandlungen besteht unter den Voraussetzungen des § 8 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

Abs. 2 fällt weg, weil durch Abs. 1 abschl. geregelt

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung.
Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit
Zugang des Bescheides fällig.

28

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV NRW S. 47, berichtigt S. 68), in der jeweils geltenden Fassung zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

85

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit von Gebühren und Entgelten

(1) Die Gebühren- bzw. Entgeltschuld entsteht mit Beendigung der Leistung. Gebühren und Entgelte werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

(2) Die Leistungen nach § 3 der Satzung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund übergeordneten öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

neu

Der Hinweis auf Rechtsbehelfe fällt weg, weil abschließend durch VwGO geregelt

§ 9 Inkrafttreten In-Kraft-Treten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift. Anlage 1 Gebührensätze Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Eschweiler vom 19.09.2002 gelten folgende Sätze: 1. Durchführung der Brandschau oder einer Nachschau am Objekt durch einen Beamten des mittleren feuerwehrtechn. Dienstes nach Dauer der Amtshandlung: je angefangene Stunde pauschal 47,00 €; 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau durch einen Beamten des mittleren feuerwehrtechn. Dienstes entsprechend dem Arbeitsaufwand: je angefangene halbe Stunde pauschal 23,50 €; 3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung: die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelung zu Ziffer 1.	§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Eschweiler vom 19.09.2002 außer Kraft. Anlage 1 Gebühren- und Entgeltsätze Für die Bemessung der Gebühren und Entgelte nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung von Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Eschweiler vom _____ gelten folgende Sätze: 1. Durchführung der Brandschau oder einer Nachschau am Objekt durch einen Beamten des feuerwehrtechn. Dienstes nach Dauer der Amtshandlung: je angefangene Stunde pauschal 50,00 €; 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau durch einen Beamten des feuerwehrtechn. Dienstes entsprechend dem Arbeitsaufwand: je angefangene halbe Stunde pauschal 25,00 €; 3. jede An- und Abfahrt zu bzw. von einem Objekt pauschal 25,00 €; 4. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag: je angefangene Stunde pauschal 50,00 €.	s.o., neue Überschrift <i>keine Unterscheidung zwischen mittlerem und gehobenem feuerwehrtechn. Dienst; Gebühr bzw. Entgelt als pauschaler Mittelwert</i>
--	--	---

Anlage 2 Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Eschweiler vom 19.09.2002	5. Leistungen gem. § 3: 5.1 schriftlich erteilte Stellungnahme außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens: je angefangene 1/2 Stunde 25,00 €, 5.2. Sonstige Leistungen, die unter den Nummern 1 – 4 oder 5.1 nicht erfasst sind (z.B. Erstellung von Feuerwehr-Einsatzplänen, Brandschutzordnungen, Feuerwehr-Laufkarten, Abnahme von Brandmeldeanlagen usw.) je angefangene halbe Stunde pauschal 25,00 €, 6. Prüfung von Feuerwehr-Schlüsseldepots je Prüfung 25,00 €, 7. Schulungsmaßnahmen gem. § 3 der Satzung: bis zu einer Teilnehmerzahl von 10 Personen je angefangene Stunde 100,00 €, über 10 Personen je angefangene Stunde 150,00 €. 8. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet. Anlage 2 Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung von Brandschauen <i>und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen</i> in der Stadt Eschweiler vom _____	<i>neu: brandschutztechn. Leistungen</i> <i>Objektaufstellung bleibt inhaltlich unverändert, es ändert sich lediglich das Satzungs zitat</i>
---	--	--